



- #### Zeichenerklärung vorhabenbezogener B-Plan
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 - Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Solaranlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Natupark Kyffhäuser *nachrichtlich*
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



- #### Zeichenerklärung Vorhaben- u. Erschließungsplan
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Geplanter Standort für Solarmodule
 - Geplanter Standort für Transformatorstation
 - Zufahrtsweg, Feuerwehrzufahrt, Pflegezufahrt
 - Flächen werden dauerhaft begrünt, Ansaat und Mahd bis zu 2x jährlich
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Natupark Kyffhäuser *nachrichtlich*
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
identisch mit Einfriedung als Schutzzäun
Höhe max 2,50 m



Textliche Festsetzungen Teil B

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO)

1.1 Es wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt als Gebiet für Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie (Freiflächen-Solaranlage) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO (SOS))

1.2 Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Solarmodule in aufgeständerter Ausführung
- Betriebsgebäude und Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatoren und Schaltanlagen
- Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Speicherung von Energie dienen
- Zuwegung, innere Erschließung
- Einzäunung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.1 Innerhalb des Sondergebietes gilt eine Grundflächenzahl von 0,8. Überschreitungsmöglichkeiten der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 BauNVO werden ausgeschlossen.

2.2 Die Höhe der Photovoltaikanlage (Oberkante Module) und der Betriebsgebäude und technischer Anlagen beträgt maximal 4,0 m über der bestehenden Geländeoberfläche. Der Mindestabstand der Module von der Geländeoberkante beträgt 0,5 m.

2.3 Als Einfriedungen sind ausschließlich Zäune mit einer maximalen Höhe von 2,5 m zulässig. Zäune haben einen Mindestabstand von 15 cm über dem anstehenden Gelände zu gewährleisten. Einfriedungen sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

3.1 Die Zuwegungen zu den technischen Anlagen sind als Schotterterrassen erlaubt. Die Module dürfen ausschließlich auf Rammi- oder Punktfundamenten gegründet werden.

Hinweise

Der Bauherr hat die Baugrundverhältnisse auf die Eignung für die jeweiligen Bauvorhaben gutachterlich überprüfen zu lassen. Auf dieser Grundlage sind die Bauvarianten und statischen Erfordernisse abzustimmen. Der Planaufsteller übernimmt keine Garantie für die bautechnische Eignung der Flächen.

VORENTWURF

Landgemeinde Kindelbrück vorhabenbezogener B-Plan und Vorhaben- u. Erschließungsplan „Solarpark Bilzingsleben an der Alten Frömmstedter Straße“

bearbeitet	Datum	Zeichen	Aufgestellt:
gezeichnet	02/24	Rößmann	Landgemeinde Kindelbrück Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück Puschkinplatz 1 99638 Kindelbrück
geprüft:	02/24	Rößmann	Bearbeitet: Dipl. Ing. (FH) Hagen Rößmann Dorstraße 30 14715 Seebick OT Wassersuppe Tel. 033872 / 70 854 Mobil 0151 / 2112 888 0 e-mail: roessmann@wassersuppe.de www.wassersuppe.de
Datum	Februar 2024		
Maßstab	1 : 1.000		

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist